

Schlußbestimmung zum XI. Abschnitt.

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Vorschriften kommen in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnisvertrages vom 23. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1871 S. 9) unter III § 5, in Württemberg nach näherer Bestimmung der Militärkonvention vom 21./25. November 1870 (Bundesgesetzbl. 1870 S. 658) zur Anwendung.

Vgl. die Ausführungen zu Art. 57—68.

XII. Reichsfinanzen.

Artikel 69.

Alle Einnahmen und Ausgaben des Reichs müssen für jedes Jahr vorausgeschlagt und auf den Reichshaushalts-Etat gebracht werden. Letzterer wird vor Beginn des Staatsjahres nach folgenden Grundsätzen durch ein Gesetz festgestellt.

- I. Der Begriff des Etats.
- II. Die Mitwirkung des Bundesrats und Reichstags bei der Feststellung des Etats.
- III. Die fernste Disposition des Etats.
- IV. Die Bedeutung des Staatsjahres.
- V. Der Zeitpunkt für die Feststellung des Etats.
- VI. Das Staats-Votengeß.
- VII. Die konstitutionelle Bedeutung des Staatsgesetzes.
- VIII. Die Vermittlung der Ausgaben.
- IX. Die Einnahmen des Reichs.
- X. Abweichungen vom Etat.
- XI. Die Sachlage bei dem Scheitern des Etats.

I. Der Begriff des Etats.

Wie jeder Verwaltungsorganismus, der an den allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr angeschlossen ist, erfordert die Verwaltung des Reichs Einnahmen und Ausgaben. Um das finanzielle Gleichgewicht, die Bilanzierung der Einnahmen und Ausgaben herzustellen, bedarf es einer Vorabrechnung der Ausgaben, die voraussichtlich entstehen werden, und der Einnahmen, die zur Deckung der Ausgaben voraussichtlich erforderlich sein werden. Diese Rechnung wird in einem schriftlichen Wirtschaftsplane niedergelegt, der eine Zusammenstellung der Einnahmen mit der Bezeichnung ihrer Herkunft und eine Zusammenstellung der Ausgaben mit der Bezeichnung ihres Verwendungszwecks enthält. Der Wirtschaftsplan wird im Art. 69 Reichshaushalts-Etat genannt. Die Bezeichnung „Etat“ entspricht dem Sprachgebrauch, der dieses Wort für die Wirtschaftsplane aller größeren Verbände anwendet. Die Reichsverfassung definiert den Begriff des Etats nicht unmittelbar, aber aus der Fassung des Art. 69 geht mindestens soviel hervor, daß der Etat die Veranschlagung der jährlichen Einnahmen und der jährlichen Ausgaben des Reichs in sich begreift. Dagegen enthält das preuß. Gesetz betr. den Staatshaushalt v. 11. Mai 1898 (Ges. S. 77 eine